

15. Dezember 2021

Dringliche Schriftliche Anfrage

von Elisabeth Schoch (FDP)
und Walter Anken (SVP)
und 29 Mitunterzeichnenden

Im Rahmen der Weisung 2021/177 beantragt die Kommissionsmehrheit einen neuen Art. 152a der Gemeindeordnung. Mit dieser Bestimmung sollen offenbar die in Art. 10 und 152 vorgesehenen Programm-Normen der Gemeindeordnung, welche Ziele für die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040 bzw. 2035 beinhalten, mit strikten Vorgaben in Bezug auf den Weg zum Ziel verbunden werden.

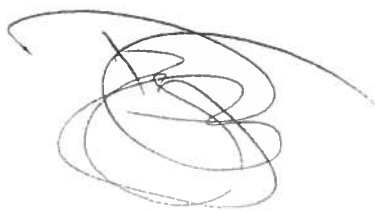
Die Kommissionsmehrheit hat den Abschluss der Kommissionsberatung unter hohem Zeitdruck mitten in der gemeinderätlichen Budgetdebatte durchgesetzt. Eine genügende Diskussion in den Fraktionen und der Kommission fand folglich nicht statt, weshalb sich die Unterzeichnenden für die Klärung grundlegender offener Punkte auf den Weg der vorliegenden dringlichen Schriftlichen Anfrage verwiesen sehen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Mit Art. 152a in Verbindung mit Art 152 werden zwar Endpunkte der Absenkpfade definiert, aber keine Anfangspunkte. Welche Anfangspunkte wären zu Grunde zu legen und was würde dies in Bezug auf die einzuhaltenden Werte beispielsweise in den Jahren 2025 und 2030 bedeuten? Wir bitten um die jeweils maximal zulässigen Mengen CO₂eq für:
 - Art. 152 Abs. 1 (direkte Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet)
 - Art. 152 Abs. 2 (indirekte Treibhausgasemissionen pro Einwohnerin und Einwohner)
 - Art. 152 Abs. 3 (Treibhausgasemissionen im Einflussbereich der Stadt, ausgenommen der Bereich der Wärmeversorgung).
2. Die städtischen Treibhausgasemissionen schwanken von Jahr zu Jahr stark auf Grund der Heizgradtage. Kann der Stadtrat diesen Effekt in CO₂eq ungefähr beziffern? Würde dies bei der Bestimmung der in einem Jahr maximal zulässigen Treibhausgasemissionswerte berücksichtigt und wenn ja, wie?
3. Gemäss Art. 152a Abs. 2 ist der Absenkplan durch die Stadt festzulegen. Bedeutet dies, dass zu dessen Festlegung eine erneute obligatorische Volksabstimmung durchgeführt werden müsste? Falls nein, von wem würde der Absenkplan festgelegt?
4. Wer ist zuständig zum Treffen der für die Einhaltung des Absenkplans erforderlichen Massnahmen und wer entscheidet über deren Erforderlichkeit, gestützt auf welche Zuständigkeiten?
5. Spricht aus rechtlicher Sicht etwas dagegen, dass Art. 152 und Art. 152a den Stimmberechtigten in zwei separaten Vorlagen zur Abstimmung vorgelegt werden? Wäre ein solches Vorgehen mit Blick auf die freie Willensbildung der Stimmberechtigten sogar angezeigt?

[Handwritten signatures and notes at the bottom of the page, including names like P. Boig, E. Schoch, W. Anken, and others.]

Mr. Schmidt



Mr. Fischer



SA C. Re


M. B. R.


M. D. L.

S. Nozel

